



Bundesministerium für Digitales und Verkehr • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

Die Autobahn GmbH des Bundes

nachrichtlich:

Fernstraßen-Bundesamt

Für die Straßenverkehrs-Ordnung und die
Verkehrspolizei zuständigen obersten Landesbehörden

Bundesanstalt für Straßenwesen

DEGES

Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Bundesrechnungshof

Michael Puschel
Leiter der Abteilung
Bundesfernstraßen

Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

Postanschrift:
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

Tel. +49 228 99-300-5260
Fax +49 228 99-300-807-5260

ref-stb26@bmdv.bund.de

www.bmdv.bund.de

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 07/2024

**Sachgebiet 07.4: Straßenverkehrstechnik und
Straßenausstattung;
Leit- und Schutzeinrichtungen**

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

Betreff: Technische Lieferbedingungen für transportable Lichtsignalanlagen (TL transportable LSA), Ausgabe 2023 und Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für transportable Lichtsignalanlagen (ZTV transportable LSA 2023)

Bezug: Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 05/2023 vom
28.03.2023, StB 26/7122.3/5-3249742

Aktenzeichen: StB 26/7122.3/5/3852682

Datum: Bonn, 01.03.2024

Seite 1 von 4





Seite 2 von 4

I.

Mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 5/2023 wurden die „Technischen Lieferbedingungen für transportable Lichtsignalanlagen“ (TL transportable LSA), Ausgabe 2022, bekanntgegeben, die die „TL transportable LSA 97“ ersetzen. Inhalt sind Anforderungen an Gestaltung, Abmessung und Konstruktion sowie Prüfverfahren für transportable Lichtsignalanlagen, die nach der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), den „Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen“ (RSA 21) und nach den „Zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen auf Straßen“ (ZTV-SA 97) als Verkehrssteuerung an Arbeitsstellen, im Bereich von Umleitungsstrecken, zur Schulwegsicherung oder zu ähnlichen Zwecken eingesetzt werden.

Im Nachgang der Bekanntgabe der „TL transportable LSA“, Ausgabe 2022, hat sich in Abstimmung mit der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) und dem Industrieverband Straßenausstattung e.V. (IVSt) Änderungsbedarf ergeben, der eine überarbeitete Fassung dieser TL erforderlich macht. Insbesondere wurden Normbezüge angepasst und einige Klarstellungen eingearbeitet.

Die TL transportable LSA, Ausgabe 2023, werden auf der Webseite BASt (bast.de) bereitgestellt. Aus Gründen der Verkehrssicherheitsrelevanz transportabler LSA ist die unter II. aufgeführten Übergangsfrist zu beachten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die ZTV-SA 97 Regelungen für die Vertragsgestaltung zur Arbeitsstellensicherung treffen und gegenwärtig insgesamt von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. (FGSV) fortgeschrieben werden. Der die transportablen LSA betreffende Teil in den neuen ZTV-SA wurde bereits von FGSV fertiggestellt und liegt als „Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für transportable Lichtsignalanlagen“ (ZTV transportable LSA 2023) vor. Die „ZTV transportable LSA 2023“ sind diesem ARS als Anlage beigelegt.

II.

Hiermit gebe ich die „Technischen Lieferbedingungen für transportable Lichtsignalanlagen“ (TL transportable LSA), Ausgabe 2023, bekannt. Ich bitte die Obersten Straßenbaubehörden der Länder, das ARS unter Beachtung der nachfolgenden Übergangsregelungen einzuführen und mir eine Kopie ihrer Einführungserrasse zu übersenden.





Seite 3 von 4

Ich empfehle, dass ARS auch für die Straßenkategorien nach Landesrecht einzuführen.

Die Einführungserlasse bitte ich an das Referat StB 26 (ref-stb26@bmdv.bund.de) zu senden.

Hiermit führe ich das ARS für die Autobahn GmbH des Bundes ein. Gegenüber der Gesellschaft wird dieses ARS mit Bekanntgabe unter Beachtung der nachfolgenden Übergangsregelungen inhaltlich wirksam.

Folgende Übergangsregelungen bitte ich zu beachten:

- Anlagen, die bereits vor Einführung der TL transportable LSA 2022 in Verkehr gebracht wurden und nach den TL transportable LSA 97 geprüft sind, dürfen bis Ende des Jahres 2033 weiter genutzt werden.
- Nach Ablauf der genannten Frist bitte ich die nach den TL transportable LSA 97 geprüften Geräte nicht mehr einzusetzen.
- Bis zu einer Übernahme entsprechender Regelungen in eine neue ZTV-SA bitte ich, die ZTV transportable LSA 2023 bei neu abzuschließenden Bauverträgen für transportable LSA zugrunde zu legen. Die Ziffern 5.7 und 6.7 der ZTV-SA 97 bitte ich nicht mehr anzuwenden.

III.

Ich bitte, dem Referat StB 26 über Ihre Erfahrungen mit der Anwendung der „Technischen Lieferbedingungen für transportable Lichtsignalanlagen“ (TL transportable LSA), Ausgabe 2023, bis zum 31.03.2025 zu berichten. Ebenfalls bis zum 31.03.2025 bitte ich außerdem um Übersendung Ihrer Erfahrungen mit der Anwendung der „ZTV transportable LSA 2023“.

Die mit ARS Nr. 05/2023 bis zum 31.03.2024 erbetenen Erfahrungsberichte zur Anwendung der TL transportable LSA, Ausgabe 2022, bitte ich, sofern bereits fertiggestellt, zuzusenden. Ansonsten bitte ich die zuvor genannten Fristen zu beachten.





Seite 4 von 4

Mein ARS Nr. 05/2023 vom 28.03.2023 hebe ich hiermit auf.

Im Auftrag
Michael Puschel



Beglaubigt:

J. J. J.
Tarifbeschäftigte

Anlage: 1

